

Gesellschaftervereinbarung der Energiegesellschaft Barleben mbH

zwischen

der

GETEC green energy AG mit Sitz in Magdeburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal unter HRB 13400, An der Steinkuhle 2b - 2c in 39128 Magdeburg,

- nachfolgend auch „GETEC“ genannt -

und

der

Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben,

- nachfolgend auch „Gemeinde“ genannt -.

Präambel

Mit Urkunde vom heutigen Tage des Notars XXXX haben die GETEC und die Gemeinde (beide nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt) die Energiegesellschaft Barleben mbH mit Sitz in Barleben zum Zwecke der Energieversorgung und -optimierung von Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Barleben gegründet.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie als Gesellschafter der Energiegesellschaft Barleben mbH vertrauensvoll zusammenarbeiten wollen. Diese Vereinbarung ergänzt die gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Sponsoring, Werbung, Spenden, Schenkungen

GETEC und die Gemeinde vereinbaren im Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden sowie Schenkungen die Vorgaben bzw. Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gemäß dem in **Anlage 1** beigefügten Erlass vom 05.03.2012, Aktenzeichen Z3.13-02081, in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 2

Corporate Governance Kodex

Die Parteien werden als Gesellschafter der Energiegesellschaft Barleben mbH den in **Anlage 2** genommenen Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt gemäß MBl. LSA 41/2013 vom 16.12.2013, S. 737, in der jeweils gültigen Fassung beachten.

§ 3

Richtlinie zur Korruptionsprävention

Zur Verhinderung von Korruption verpflichten sich die Parteien die in **Anlage 3** enthaltene Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention vom 30. Juli 2004 zu befolgen.

§ 4

Informationsaustausch und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden Unterlagen, Daten und sonstige Informationen austauschen, die erforderlich sind, damit die Parteien ihren jeweiligen Pflichten als Gesellschafter nachkommen können.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieser Vereinbarung und im Rahmen des Gesellschafterverhältnisses überlassenen oder zugänglich gemachten Unterlagen, Daten und sonstige Information geheim zu halten und nur für ihren gemeinsamen Zweck zu verwenden.
- (3) Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern. Geheimnisträger, Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (4) Sofern es erforderlich sein sollte, vertrauliche Informationen Dritten im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung und im Rahmen des Gesellschafterverhältnisses zur Kenntnis zu geben, verpflichtet sich die jeweilige Partei vor der Kenntnissgabe gegenüber etwaigen Dritten, sich hinsichtlich der Art und Weise der weiterzugebenden Unterlagen und Informationen mit der anderen Partei abzustimmen. Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Empfänger von Informationen zum vertraulichen Umgang mit den Informationen angehalten sind. Das gilt nicht, wenn Informationen der anderen Partei bereits unabhängig von der Übermittlung bekannt oder die Informationen frei zugänglich waren oder der Dritte von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder gesetzliche Verpflichtungen eine Offenlegung erfordern. Die Weitergabe an mit den Parteien i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ist ebenfalls insoweit ausgenommen, als die Weitergabe für die Durchführung dieser Vereinbarung und im Rahmen des Gesellschafterverhältnisses erforderlich und die Vertraulichkeit auch für diese Fälle sichergestellt ist.

§ 5

Rechtsnachfolge

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind an die Stellung der Parteien als Gesellschafter der Energiegesellschaft Barleben mbH geknüpft. Sie können daher nicht isoliert übertragen werden (§ 399 BGB). Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf Geschäftsanteile, die eine der Parteien oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen später, gleich aus welchem Rechtsgrund, hinzu erwirbt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, Rechtsnachfolger oder neue Gesellschafter nur in die Gesellschaft aufzunehmen, wenn diese dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten. Gleiches gilt für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 6

Kündigung

- (1) Die Gesellschaftervereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Fall der Auflösung der Energiegesellschaft Barleben mbH endet diese Gesellschaftervereinbarung automatisch mit der Eintragung des Erlöschens der Gesellschaft im Handelsregister.
- (2) Vorbehaltlich des Abs. 1 ist die Gesellschaftervereinbarung durch die Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigungen haben per eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgeblich für die Berechnung der Kündigungsfrist ist das Datum des für den jeweiligen eingeschriebenen Brief ausgestellten Einlieferungsbelegs. Hat ein Vertragspartner das Vertragsverhältnis schriftlich gekündigt, so ist jeder andere Vertragspartner berechtigt, sich der Kündigung zu demselben Zeitpunkt anzuschließen. Die schriftliche Anschlusskündigung muss drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem gekündigt werden kann, erfolgt sein.
- (4) Die Verpflichtung nach § 7 (Informationsaustausch und Vertraulichkeit) gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Gesellschaftervereinbarung einschließlich dieser Bestimmung selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung oder der wechselseitigen schriftlichen Bestätigung, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

- (3) Diese Vereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr und ermächtigt keine der Parteien, für beide gemeinsam oder die jeweils andere Partei rechtsverbindliche Erklärung abzugeben oder sie in sonstiger Weise zu verpflichten.
- (4) Ändern sich während der Laufzeit der Vereinbarung die ihr zugrundeliegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf denen diese Vereinbarung beruht und beeinflussen diese Veränderungen auch das Verhältnis der Parteien nach dieser Vereinbarung zueinander wesentlich, so sind die Parteien verpflichtet, die Änderungen miteinander zu besprechen und die Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse interessengerecht anzupassen. Die Partei, die Anpassungsgründe geltend macht, hat diese der anderen Partei darzulegen.
- (5) Als Gerichtsstand wird der Satzungssitz der Gesellschaft vereinbart.

Anlagen

- Anlage 1: Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.03.2012, Aktenzeichen Z3.13-02081
- Anlage 2: Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt gemäß MBl. LSA 41/2013 vom 16.12.2013, S. 737
- Anlage 3: Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention vom 30.07.2004

Magdeburg, den _____
(Datum)

Barleben, den _____
(Datum)

GETEC green energy AG

Gemeinde Barleben